

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Benutzungssatzung Kindertagesbetreuung)

Auf der Grundlage der

§§ 4, 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) i. V. m.

dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 13 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg die nachfolgende Benutzungssatzung Kindertagesbetreuung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Markkleeberg und der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Markkleeberg (nachfolgend: Kindertagesbetreuung).
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der Kindertagesbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG betreut werden. Die Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben den Bedarf für einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz online über das KIVAN-Elternportal (<https://markkleeberg.meinkitaplatz.de/app/de/home>) anzumelden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesbetreuung im Auftrag und in Absprache mit der Großen Kreisstadt Markkleeberg bzw. die Kindertagespflegeperson.
- (3) Voraussetzung für die Kindertagesbetreuung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Markkleeberg und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

- (5) Weiterhin haben die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Alternativ kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass eine bestehende Immunität oder eine Nichtimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation bestätigt.
- (6) Die Eingewöhnung beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes abhängig und werden von den Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Konzeption gestaltet.

§ 3 Betreuung

- (1) In der Kindertagesbetreuung wird das Kind auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Markkleeberg für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Die Änderung ist bis zum jeweils 1. eines Monats für den folgenden Monat schriftlich oder per E-Mail bei der betreffenden Einrichtungsleitung anzuzeigen.
- (2) Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag bedarfsgerecht anzupassen.
- (3) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a) bis zu 4,5 Stunden täglich
 - b) mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich
 - c) mehr als 6 Stunden bis zu 9 Stunden täglich
 - d) mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden täglich
 - e) mehr als 10 Stunden bis zu 11 Stunden täglich.

Eine Überschreitung der Öffnungszeit im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht zulässig. Wird die Öffnungszeit in Kinderkrippen oder Kindergärten aufgrund der Betreuung eines Kindes überschritten, wird ein Entgelt nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Großen Kreisstadt Markkleeberg erhoben.

- (4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a) bis zu 3 Stunden täglich (ohne Frühhort)
 - b) bis zu 5 Stunden täglich
 - c) bis zu 6 Stunden täglich
 - d) bis zu 7 Stunden täglich.

Eine Überschreitung der Öffnungszeit im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht zulässig. Wird die Öffnungszeit des Hortes aufgrund der Betreuung eines Kindes überschritten, wird ein Entgelt nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Großen Kreisstadt

Markkleeberg erhoben. Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtszeit und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (5) Die Kindertageseinrichtung kann in folgenden Fällen geschlossen bleiben:
- a) zwei Wochen in den Sommerferien und an schulfreien Tagen
 - b) zwei pädagogische Tage jährlich
 - c) an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentagen)
 - d) zwischen Weihnachten und Neujahr
 - e) vorübergehende betriebliche Schließungen (z.B. aufgrund von Bauarbeiten u. ä.)
 - f) aufgrund von behördlichen Anordnungen, quarantäne-bedingten Schließungen u. ä.
- (6) Die Ankündigung einer Schließung erfolgt über die Homepage der jeweiligen Einrichtung, die Eltern-App und durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.
- (7) Die Ankündigung der Schließzeit gemäß § 3 Abs. 5 a) dieser Satzung erfolgt für die Horte mit Bekanntgabe einer Ersatzeinrichtung. In den anderen Kindertageseinrichtungen kann die Schließzeit nach § 3 Abs. 5 a) dieser Satzung unter Beteiligung des Elternbeirates festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Betreuung muss von der jeweiligen Einrichtung selbst abgesichert werden.
- (8) Die Ankündigung der Schließzeit gemäß § 3 Abs. 5 b) bis e) dieser Satzung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Schließung. Kinder mit Betreuungsbedarf werden in anderen geöffneten Kindertageseinrichtungen betreut.
- (9) Bei einer Schließung nach § 3 Abs. 5 f) dieser Satzung entfällt die Ankündigungsfrist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (10) Hortkinder können an unterrichtsfreien Tagen (z. B. variable Ferientage, pädagogische Tage u.ä.) eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen.
- (11) Soweit Hortkinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich drei Stunden in den Ferien an mehr als fünf Öffnungstagen eine Mehrbetreuung benötigen, ist für den Ferienmonat eine Betreuungszeit von fünf Stunden zu vereinbaren. Erstreckt sich der jeweilige Ferienzeitraum über mehrere Monate (z.B. Sommerferien), wird die Betreuungszeit für den Monat erhöht, in dem die meisten Ferientage liegen. Hortkinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ab fünf Stunden können in der Ferienzeit eine kostenfreie Mehrbetreuung in Anspruch nehmen.
- (12) Die Mehrbetreuung ist nur innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Der Betreuungsbedarf ist der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) In der Regel sind die Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt montags bis freitags von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Sie bleiben an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.
- (2) Horte sind in der Regel während der Schulzeit montags bis freitags von 6:15 Uhr bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde sowie nach dem Ende der 4. Schulstunde bis 17:00 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeit und an schulfreien Tagen

öffnen die Horte nach Bedarf, jedoch maximal von 06:15 Uhr bis 17:00 Uhr. Sie bleiben an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

- (3) Individuell abweichende Öffnungs- und Schließzeiten werden in der Hausordnung bzw. der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgeführt. Die Festlegung dieser Zeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Elternbeirat, durch die Große Kreisstadt Markkleeberg vereinbart.
- (4) Die Schließzeiten der Kindertagesbetreuung richten sich nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) In Kinderkrippen und Kindergärten gilt folgendes:

- a) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle und unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen.
- b) Die Vereinbarung über den täglichen Betreuungszeitraum (Bring- und Abholzeit) ist mit der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu treffen. Dabei sollen pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- c) Ausnahmen sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren. Ausnahmen sind insbesondere die Abholung durch bevollmächtigte Personen oder das Verlassen der Einrichtung durch das Kind ohne Begleitung.
- d) Die Aufsichtspflicht des sozialpädagogischen Personals bzw. der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Darf das Kind die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung beim sozialpädagogischen Personal.
- e) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle obliegt allein den Personensorgeberechtigten.

- (2) In Horten gilt folgendes:

- a) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Meldung des Kindes beim sozialpädagogischen Personal und endet mit der Abmeldung des Kindes beim sozialpädagogischen Personal.
- b) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Erziehungsberechtigten.
- c) Die Aufsichtspflicht vom Hort zur Schule und umgekehrt obliegt dem Hort.
- d) Die Zeit, zu der das Kind den Hort alleine verlässt, ist dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der festgelegten Form anzuzeigen.
- e) Die zur Abholung bevollmächtigten Personen sind dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der festgelegten Form zu benennen.

- (3) Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertagesbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder dort im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

§ 6 Gastkinder

- (1) In Kindergärten oder im Hort können in Ausnahmefällen Gastkinder bei begründetem Betreuungsbedarf je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen, die Betreuung nicht mehr als fünf Tage im Monat in Anspruch genommen wird und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Der Besuch eines Gastkindes ist bei der Leitung der betreffenden Einrichtung schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung entscheidet in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Markkleeberg und in Abhängigkeit der personellen und organisatorischen Situation über die Aufnahme. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch. Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Markkleeberg betreut.

§ 7 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung des Betreuungsvertrages hat zum ersten des Monats für den Folgemonat zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Besucht das Kind nicht den Hort in den Sommerferien gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Große Kreisstadt Markkleeberg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages trotz Mahnung in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages insgesamt mindestens zwei Monatsbeträge beträgt,
 - b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c) unüberwindbare Konflikte einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen,
 - d) der bereitgestellte Platz länger als vier Wochen ohne nachweisbaren Grund nicht in Anspruch genommen wurde oder
 - e) die Einrichtung geschlossen wird.
- (4) Sofern seitens der Großen Kreisstadt Markkleeberg das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 4 a) dieser Satzung wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, kann eine Wiederaufnahme des Kindes von der vollständigen Begleichung der rückständigen Zahlungen abhängig gemacht werden.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Kurzfristige Abwesenheiten des Kindes, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder vergleichbaren Gründen, sind von den Erziehungsberechtigten am Tag des Eintritts der Abwesenheit der Kindertagesbetreuung mitzuteilen. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten, insbesondere bei Urlaub oder einer Kur, hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit ist in jedem Fall anzugeben.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. Bei erkennbaren Anzeichen einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Fieber, Erbrechen, Durchfall, starker Erkältung, Husten, Atemnot, Bindehautentzündung, allgemeiner Schwäche, sichtbarem Unwohlsein oder Krankheiten (z. B. Hand-Mund-Fuß-Krankheit), kann die Kindertagesbetreuung verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird. Während der Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung ist das von den Personensorgeberechtigten unterzeichnete Formular zur Gesundheitsmeldung in der Kinderbetreuung vorzulegen.
- (3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist von den Personensorgeberechtigten einzuhalten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Änderung hat bis zum ersten des Monats für den Folgemonat zu erfolgen. Eine Mitteilung ist insbesondere bei den folgenden Änderungen erforderlich: Wohnadresse, Familienverhältnisse, Betreuungszeit oder Absenkung der Geschwisterermäßigung. Bei Änderungen der Bankverbindung hat die Mitteilung an die Stadtkasse der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu erfolgen.

§ 9 Pflichten der Kindertagesbetreuung

- (1) Zur erfolgreichen, entwicklungsfördernden Gestaltung der Betreuung des Kindes vereinbaren die Leitung der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten eine intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen, statt. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Personensorgeberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zum Gespräch bzw. zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.
- (2) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesbetreuung zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (3) Treten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht nach dem Infektionsschutzgesetz auf, ist die Leitung der Kindertagesbetreuung verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (4) Die Leitung der Kindertagesbetreuung ist bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, unverzüglich das zuständige Jugendamt und die Große Kreisstadt Markkleeberg zu unterrichten.

- (5) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungs-freien Ablauf in der Kindertagesbetreuung unerlässlich sind, werden in der Konzeption bzw. der jeweiligen Hausordnung festgehalten, die mit Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich akzeptiert gelten.

§ 10 Versicherung

Alle in der Kindertagesbetreuung mit einem gültigen Betreuungsvertrag angemeldeten Kinder sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Großen Kreisstadt Markkleeberg auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich versichert.

§ 11 Essenversorgung

In den Kindertageseinrichtungen gewährleistet die Große Kreisstadt Markkleeberg eine Essensversorgung der Kinder. Zur Inanspruchnahme der Essensversorgung schließen die Personensorgeberechtigten mit dem in der Einrichtung tätigen externen Anbieter privatrechtliche Verträge ab. Die Kosten dafür tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesbetreuung erhebt die Große Kreisstadt Markkleeberg Benutzungsgebühren und weitere Entgelte nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird gemäß § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Markkleeberg umgesetzt.
- (2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtung betreffend. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - b) Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - c) Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die an ihn herangetragen werden, der Einrichtungsleitung oder der Stadt Markkleeberg zu übermitteln und
 - d) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Markkleeberg, die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Öffnungszeiten,
 - b) die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - c) die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen,

- d) Änderungen bei der Essenversorgung,
- e) die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- f) der Wechsel des Trägers der Einrichtung und
- g) die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

§ 14 Datenschutz

Die Große Kreisstadt Markkleeberg erhebt und speichert die für die Benutzung der Kindertagesbetreuung notwendigen Daten der Personensorgeberechtigten. Rechtsgrundlage, Zweck, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus der Datenschutzhinweisung der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024, zuletzt geändert am 12. November 2025, außer Kraft.

Markkleeberg, den 2026

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel